



Der Oberbürgermeister

24516 Stadt Neumünster Oberbürgermeister

Neues Rathaus Großflecken 59 24534 Neumünster

Gegen Empfangsbekanntnis
Vorsitzender des AfBSU
Herrn
Askan Grimmelsmann
Holstenstr. 5
24534 Neumünster

**Oberbürgermeister
Tobias Bergmann**

E-Mail oberbuergemeister@neumuenster.de
Telefon 04321 942 23 25
Zimmer 2.9 Neues Rathaus 2. Etage / Südflügel

h i e r

— Neumünster, den 03.12.2024

Beschluss des Ausschusses für Bauen, Stadtplanung und Umwelt in dessen öffentlicher Sitzung am 28.11.2024 zu TOP 18 (Drucksache Nr. 404/2023/DS vom 20.11.2024 – Umbau des Pavillons Konrad-Adenauer-Platz 1 zu einer Sicherheitswache)

Sehr geehrter Herr Grimmelsmann,

der Ausschuss für Bauen, Stadtplanung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 29.11.2024 zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt folgenden Beschluss gefasst:

Die Angelegenheit wird zur endgültigen Entscheidung in die Ratsversammlung am 10.12.2024 überwiesen.

Gegen diesen Beschluss des Ausschusses für Bauen, Stadtplanung und Umwelt erhebe ich gemäß § 47 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO)

W i d e r s p r u c h,

da der Beschluss das Recht verletzt.

**Ich fordere den Ausschuss für Bauen, Stadtplanung und Umwelt auf,
den Beschluss aufzuheben.**

Begründung:

I.
Die Beschlussfassung, wonach die Angelegenheit zur endgültigen Entscheidung an die Ratsversammlung überwiesen werden soll, verletzt das Recht. Der Beschluss verstößt gegen § 27 Abs. 1 GO.

Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 3 GO kann die Ratsversammlung Entscheidungen, auch für bestimmte Aufgabenbereiche, allgemein durch die Hauptsatzung oder im Einzelfall durch die Hauptsatzung oder im Einzelfall durch Beschluss auf einen anderen Ausschuss übertragen; gemäß § 27 Abs. 1 Satz 4 GO ist dies auch durch eine Anlage zur Hauptsatzung (Zuständigkeitsordnung) möglich.

§ 4 E der Zuständigkeitsordnung vom 26.07.2023 bestimmt, dass

- Beschlüsse zur Bedarfsfeststellung, zu Raumprogrammen, zur Standortermittlung und zur Einleitung entsprechender Planungen, sofern diese nicht Schulen, Kindertagesstätten und vergleichbare Einrichtungen betreffen oder in ihren finanziellen Auswirkungen eine Wertgrenze von 500.000,- € nicht überschreiten, und die
- Abschließende Zustimmung zu den Planungen nach Ziffer 1, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und freigegeben sind.

an den Ausschuss für Bauen, Stadtplanung und Umwelt übertragen werden.

Die Drucksache 404/2023/DS beinhaltet den Beschlussvorschlag, die externe Planung für die technische Gebäudeausrüstung zu beauftragen (Planungsbeschluss) und die Maßnahme baulich umzusetzen (Baubeschluss). Die Kosten belaufen sich nach Angaben der Verwaltung auf bis zu 340.000 €. Damit unterfällt diese Angelegenheit § 4 E Zuständigkeitsordnung.


Die allgemeine Übertragung von Zuständigkeiten kann die Gemeindevertretung aber nur durch eine Änderung der Zuständigkeitsordnung rückgängig machen oder ändern. Bis zu einer wirksamen Änderung der Zuständigkeitsordnung bleibt der Delegationsempfänger entscheidungsbefugt (KVR SH, GO, § 27 Rn. 15). Weder kann der Ausschuss diese Delegation rückgängig machen, noch kann die Ratsversammlung die Angelegenheit an sich ziehen, ohne vorher die Zuständigkeitsordnung zu ändern.

II.

Verletzt ein Beschluss eines Ausschusses das Recht, so hat ihm der Oberbürgermeister nach § 47 Abs. 1 GO zu widersprechen. Der Widerspruch muss die Aufforderung enthalten, den Beschluss aufzuheben (§ 47 Abs. 2 Satz 2 GO).

Der Ausschuss muss über die Angelegenheit in einer neuen Sitzung nochmals beschließen. Bis dahin hat der Widerspruch aufschiebende Wirkung (§ 47 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz GO). Soweit in dem Widerspruch nur ein bestimmter Teil eines Beschlusses als rechtswidrig bezeichnet wird, hat der Ausschuss nochmals über den gesamten Gegenstand zu beschließen und nicht nur über den Punkt, der zum Gegenstand des Widerspruches gemacht worden ist.

Es besteht damit die Rechtspflicht, die Angelegenheit und den Widerspruch auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.



Tobias Bergmann
Oberbürgermeister